

10.05.21

In - K

Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Für die Inanspruchnahme von digitalen Verwaltungsleistungen im Portalverbund werden Nutzerkonten als zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponenten bereitgestellt. Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 wurde die Nutzerkontenstruktur im OZG mit Rücksicht auf den Beschluss des IT-Planungsrates vom 14. Februar 2020 angepasst. Demnach werden Bund und Länder neben den Nutzerkonten für Privatpersonen (Bürgerkonten), die sie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen entwickeln und bereitstellen, ein einheitliches Organisationskonto anbieten. Das Konto wird juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, sowie Behörden zur Verfügung stehen. Auf Grundlage des Beschlusses des IT-Planungsrates vom 14. Februar 2020 haben gegenwärtig der Freistaat Bayern und die Freie Hansestadt Bremen den Auftrag, das einheitliche Organisationskonto bereit zu stellen. Um dem Bedürfnis der Länder Rechnung zu tragen, die Kontinuität ihrer Beauftragung abzusichern, und für alle Portalverbundteilnehmer Rechtssicherheit herzustellen, soll diese Aufgabenzuweisung zusätzlich per Verordnung festgeschrieben werden. Der novellierte § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrates per Verordnung festzulegen, welche staatlichen Stellen ein einheitliches Organisationskonto im Portalverbund bereitstellen.

B. Lösung

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird mit diesem Entwurf umgesetzt.

C. Alternativen

Das OZG legt die staatlichen Stellen, die im Portalverbund ein einheitliches Organisationskonto bereitstellen, nicht gesetzlich fest. Hierfür ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG eine Rechtsverordnung vorgesehen. Somit bestehen keine Regelungsalternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Übertragung der Aufgabe an die Länder Bayern und Bremen, ein einheitliches Organisationskonto bereitzustellen, entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Erfüllungsaufwand und die Entlastungen für die Wirtschaft, die sich aus der Errichtung des Organisationskontos ergeben, bereits im Beschluss des Bundestages über das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 4. November 2020 dargestellt worden sind (BT-Drucksache 19/23774 S.3 sowie BT-Drucksache 19/21987 S.18).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung verursacht keine Erfüllungsaufwände der Verwaltung. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands und der Entlastungen, die sich aus der Errichtung des Organisationskontos ergeben, wird ebenfalls informatorisch auf die Darstellungen des Beschlusses des Bundestages vom 4. November 2020 verwiesen (BT-Drucksache 19/23774 S.4 sowie BT-Drucksache 19/21987 S.18).

F. Weitere Kosten

Keine.

10.05.21

In - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat zu erlassende

Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos im Portalverbund

Dem Freistaat Bayern sowie der Freien Hansestadt Bremen wird gemeinsam die Aufgabe übertragen, für die Identifizierung und Authentifizierung von juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, und Behörden im Portalverbund nach dem Onlinezugangsgesetz ein Nutzerkonto in Form eines einheitlichen Organisationskontos bereit zu stellen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bitte des IT-Planungsrats folgend wurde das einheitliche Organisationskonto im Rahmen des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen in die Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) aufgenommen und ist seither Teil der OZG-Umsetzung. Die Länder Bayern und Bremen haben entsprechend ihrer im IT-Planungsratsbeschluss vom 14. Februar 2020 festgelegten Zuständigkeiten bereits mit der Entwicklung der Module eines Organisationskontos begonnen. Durch den vorgelegten Entwurf wird diese Aufgabenzuweisung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG in einer Rechtsverordnung fixiert.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat folgt aus § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG.

IV. Regelungsfolgen

Die Verordnung überträgt den Länder Bayern und Bremen die Aufgabe der Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos. Dadurch erlangt der ihnen mit IT-Planungsratsbeschluss vom 14. Februar 2020 erteilte Auftrag zusätzliche Verbindlichkeit. Sollte künftig eine Änderung der Beauftragung gewünscht sein, wäre die Verordnung entsprechend anzupassen.

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Die Übertragung der Aufgabe an die Länder Bayern und Bremen, ein einheitliches Organisationskonto bereitzustellen, verursacht keine Erfüllungsaufwände. Zur Darstellung der Erfüllungsaufwände, die sich aus der Errichtung des Organisationskontos ergeben, wird informatorisch auf den Beschluss des Bundestages über das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 4. November 2020 verwiesen (BT-Drucksache 19/23774 S. 3 und 4 sowie BT-Drucksache 19/21987 S. 18).

4. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos im Portalverbund)

Die Vorschrift weist die Aufgabe der Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos den Ländern Bayern und Bremen gemäß ihrer im IT-Planungsratsbeschluss vom 14. Februar 2020 festgelegten Zuständigkeiten zu. Die gesetzlich festgelegte Kernfunktion des Kontos besteht in der Identifizierung und Authentifizierung der vorgesehenen Nutzergruppen – juristische Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, und Behörden – innerhalb des Portalverbundes. Außerdem sieht § 2 Absatz 7 Satz 2 OZG vor, dass ein Postfach Bestandteil des Kontos ist. Die Komponente ist entsprechend zu entwickeln und sodann an den Portalverbund anzuschließen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung wird auf den Tag nach ihrer Verkündung festgesetzt. Die Bindung des Inkrafttretens an den Beginn eines Quartals kommt vorliegend nicht in Betracht, da das einheitliche Organisationskonto bereits in Entwicklung befindlich ist. Eine Befristung ist nicht angezeigt, da die Aufgabenzuweisung auf Dauer angelegt ist.